

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019

Anwesend: P.Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender
Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, Schöffen;
R.Franssen, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, G.Malmendier, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz, K-H.Braun, S.Clout, Mitglieder;
P.Neumann, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09. September 2019 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Ankauf von Sozialanteilen NOSBAU – Genehmigung
4. Gemeindehaushalt 2019 – Genehmigung der zweiten Abänderung
5. St. Nikolaus Hospital Eupen – Finanzierung des Neubauprojektes Z-Gebäude
6. Gewährung einer Prämie bei Benutzung von waschbaren Windeln für Kinder von 0 – 2,5 Jahre
7. Festlegung der Höhe der Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)
8. Festlegung der Höhe der Gebühr für Ausgrabungen
9. Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich
10. Festlegung einer Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung
11. Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte
12. Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle
13. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2020
14. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten
15. Gemeindesteuer auf Beerdigungen
16. Gemeindesteuer auf Discotheken
17. Gemeindesteuer auf leerstehende Immobilien
18. Gemeindesteuer auf Motoren
19. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben
20. Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge
21. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen
- ~~22. Gemeindesteuer auf Wurfsendungen~~
23. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung
 1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung
 2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung
 - 2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2020
 - 2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2020
24. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal
25. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2020
26. Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen

Immobilien

27. Antrag auf Städtebaugenehmigung Aridos – n° 3195 – Errichtung von 2 Appartementgebäude und 4 Wohnhäuser – Limburger Straße – Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Verschiedenes

28. Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln – Zustimmung
29. Straßenunterhalt 2020 – Bezeichnung eines Projektautors
 1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten
 2. Wahl der Vergabeart

30. Stellungnahme des Gemeinderates Lontzen zur aktuellen und weiteren Entwicklung der Interkommunalen Enodia

Kirchenfabriken

31. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 – Gutachten

Fragen

32. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09. September 2019 – Verabschiedung

Mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung (W.Heeren, J-L. Moutschen) die am 09. September 2019 nicht anwesend waren, verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09. September 2019.

2. Mitteilungen

Am 18. Oktober ist in Brüssel das Spiel 71 mit dem Bürgermeister P.Thevissen aufgezeichnet worden. Der Ausstrahlungstermin ist Mittwoch der 4. Dezember 2019 um 18.30 Uhr auf RTL TVI.

3. Ankauf von Sozialanteilen NOSBAU – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschafts;

In Erwägung, dass in seiner Sitzung vom 18. Juni 2019 das Kollegium entschieden hat, die 1575 verfügbaren Sozialanteile der NOSBAU Gen.m.b.H mit den Gemeinden Eupen und Kelmis zu je einem Drittel zu erwerben;

Nach Durchsicht der Mitteilung der Nosbau Gen.m.b.H vom 03. September 2019, dass der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 20. August 2019 sein Einverständnis gegeben hat, die 1.575 verfügbaren Anteile zwischen den drei interessierten öffentlichen Anteilseignern (Gemeinde Kelmis, Stadt Eupen und Gemeinde Lontzen) zu veräußern;

In Erwägung, dass somit die Gemeinde Lontzen 525 Anteile zu je 1 EUR das heißt insgesamt für 525,00 EUR zur Verfügung stehen;

Gehört den Bürgermeister P.Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Schöffin E.Jadin in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Ankauf von 525 Sozialanteilen der Nosbau Gen.m.b.H in Höhe von 525,00 EUR zu genehmigen.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss geht zur Information an die NOSBAU Gen.m.b.H. und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Gemeindehaushalt 2019 – Genehmigung der zweiten Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2019 in der Finanzkommission vom 07. Oktober 2019 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2019;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2019;

Nach Anhörung des Schöffen W.Heeren und der Ratsmitglieder S.Houben-Meesen, S.Cloot, R.Franssen und E.Simar in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Kreiterhöhung	151.776,97 €
	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Kreiterhöhung	412.858,81 €
	Kreditminderung	-190.835,62 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	7.553.452,20 €
	Ausgaben	7.074.641,14 €
SALDO:		478.811,06 €

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot) 6 Nein-Stimmen (R.Franssen, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, V.Hagelstein-Schmitz) und 1 Enthaltung (J-L.Moutschen)

Artikel 2 : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Kreiterhöhung	206.479,07 €
	Kreditminderung	-711.401,00 €
Ausgaben	Kreiterhöhung	83.979,07 €
	Kreditminderung	-588.901,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	1.711.703,58 €
	Ausgaben	1.711.703,58 €
SALDO		0,00 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2019, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

5. St. Nikolaus Hospital Eupen – Finanzierung des Neubauprojektes Z-Gebäude

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2005 einen Infrastrukturzuschuss in 10 Jahresraten ab 2006 von jeweils 20.930,00 EUR dem Sankt Nikolaus Hospital zu gewähren;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013 diese Vereinbarung um 3 Jahre, bis zum Jahr 2018 einschließlich, zu verlängern;

Aufgrund, dass der Verwaltungsrat des St. Nikolaus Hospitals, im Rahmen der Finanzierung des Neubauprojektes Z-Gebäude, beschlossen hat, für die Jahre 2019 und 2020 den offiziellen Antrag an die Trägergemeinden zu stellen, den jährlich nicht-rückzahlbaren Infrastrukturzuschuss von insgesamt 186.000,00 EUR fortzusetzen;

In der Erwägung, dass es angezeigt ist, das St. Nikolaus Hospital nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen und aus diesem Grund die bestehende jährliche Zahlung von 20.930,00 EUR um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum Jahr 2020 einschließlich zu gewähren;

Aufgrund, dass der Betrag in Höhe von 20.930,00 EUR in der 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2019 vorgesehen ist und im Haushalt 2020 unter Artikel 871/43501 im ordentlichen Dienst vorgesehen werden muss;

Nach Anhörung der Schöffin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Beteiligung zur Finanzierung des Neubauprojektes des Z-Gebäudes des St. Nikolaus Hospitals in Höhe von 20.930,00 EUR für die Jahre 2019 und 2020.

Artikel 2: Bei der Erstellung des Haushaltes 2020 den Betrag von 20.930,00 EUR unter Artikel 871/43501 im ordentlichen Dienst zu berücksichtigen.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird dem St. Nikolaus Hospital, den Trägergemeinden Eupen, Kelmis und Raeren, sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Regionaleinnehmer übermittelt.

6. Gewährung einer Prämie bei Benutzung von waschbaren Windeln für Kinder von 0 – 2,5 Jahre

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses vom 30. Mai 2012, zur Gewährung einer Prämie auf waschbare Windeln in Höhe von max. 75,- EUR;

Aufgrund, dass waschbare Windeln aber zudem gut fürs Baby, gut für die Umwelt und sicherlich auch interessant für die Haushaltskasse sind;

In Erwägung, dass waschbare Windeln gut fürs Baby sind, weil diese gesünder für die Haut sind und zudem fördern sie die natürliche Beugespreizhaltung des Babys und unterstützen so eine gesunde Entwicklung der Hüftgelenke;

In Erwägung, dass die waschbaren Windeln gut für die Eltern sind, weil sie gut für die Entwicklung des Babys sind und Stoffwindeln helfen dem Kind, in einem sehr frühen Stadium den Zusammenhang zwischen einnässen und dem nass sein zu erkennen. Daher werden Kinder, die mit Stoffwindeln gewickelt werden, erfahrungsgemäß früher sauber;

In Erwägung, dass die waschbaren Windeln gut für die Umwelt sind, denn sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Abfallvermeidung. Ein einziges Baby verbraucht mehr als 4000 Wegwerfwindeln, was in etwa einen Müllberg von 1000kg verursacht;

In Anbetracht, dass es daher angebracht ist eine Erhöhung der Prämie von 75,- EUR auf 150,- EUR vorzusehen;

Nach Anhörung der Schöffin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Bürgern wird ab dem 1. Januar 2020 eine Prämie von 50 % der Einkaufsrechnung, jedoch maximal 150,- EUR für die Benutzung von waschbaren Windeln gewährt (Haushaltsartikel: 84401/33101) unter folgenden Bedingungen:

1. Für die Benutzung von waschbaren Windeln für Kinder, von Geburt an bis zum Alter von 2,5 Jahren, wird eine Prämie gewährt.
2. Die Prämie ist durch die Mutter, den Vater oder den gesetzlichen Vormund des Kindes zu beantragen.
3. Die Prämie muss beantragt werden, bevor das Kind das Alter von 2,5 Jahren erreicht.
4. Die Prämie wird dem Kind gewährt, wenn dieses am Tag der Beantragung der Prämie, mit seiner Mutter, seinem Vater oder seinem gesetzlichen Vormund, tatsächlich seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde hat.
5. Dem Antrag muss eine Haushaltszusammensetzung beigefügt werden.
6. Die Höhe der Prämie entspricht 50% der Einkaufsrechnung und beträgt Maximum 150,- Euro.
7. Mehrere Rechnungen können gesammelt werden, um den Höchstbetrag der Prämie von 150,- Euro zu erreichen.
8. Der oder die Rechnungen müssen auf den Namen der Mutter, des Vaters oder des gesetzlichen Vormunds des Kindes ausgestellt sein.
9. Die Abwicklung dieser Intervention bleibt abhängig von der Eintragung der nötigen Kredite im Haushalt der Gemeinde.
10. Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

7. Festlegung der Höhe der Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 29. Oktober 2018, zur Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot) und 7 Enthaltungen

(R.Franssen, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2020 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2025, eine Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird auf 3,50 EUR pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 10,00 EUR festgelegt.

Artikel 3: Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung der Dokumente bzw. der Erteilung der Auskünfte. Wenn die Dokumente oder Auskünfte dem Antragsteller per Post zugesandt werden, ist die Gebühr vor der Übermittlung, welche gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erfolgt, zu begleichen.

Artikel 4: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

8. Festlegung einer Gebühr für Ausgrabungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen, die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2020 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2025, eine Gebühr auf Ausgrabungen bzw. Exhumierungen auf den Gemeindefriedhöfen erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird auf 50,00 EUR festgelegt.
Die Gebühr ist nicht anwendbar auf:

* Ausgrabungen, die durch die Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet wurden

- * Ausgrabungen, bedingt durch eine Verlegung des Friedhofes, bei Überführungen in den neuen Friedhof, von Personen, die in Konzessionen beerdigt worden sind.
- * Ausgrabungen von Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 3: Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage.

Artikel 4: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

9. Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass der Arbeitsaufwand zu Lasten der Gemeindeverwaltung, sehr hoch ist, da der Umfang der Nachforschungen zwecks Erteilung der urbanistischen Auskünfte zugenommen hat;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen von Einzelpersonen angefragt, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

In Anbetracht, dass im Rahmen der Projekte, welche einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, die Gemeindeverwaltung Veröffentlichungen vornehmen muss welche sehr kostenintensiv sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Gebührenfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass diese Kosten zu Lasten der Antragsteller gehen sollten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde werden ab dem **01. Januar 2020** und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2025**, Gebühren erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2.: Besagte Gebühren sind durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3.: Die Gebühren werden folgendermaßen festgelegt:

- Ausstellen einer Baugenehmigung:
Art. D.IV.4, D.IV.15 75,00 €
- Ausstellen einer Baugenehmigung die einer Projektankündigung oder einer öffentlichen Untersuchung (im Veröffentlichungsverfahren) unterliegen
Art. D.IV.16, D.IV.17, D.IV.19 und D.IV.20 150,00 €
 - Verstädterungsgenehmigung (pro Los): 120,00 €
- Städtebaubescheinigungen D.IV. 18 bis Artikel D.IV.21: 40,00 €
- Informationspflicht bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter
Art. D.IV. 99-105 40,00 €
 - Umweltgenehmigung Klasse I 300,00 €
 - Umweltgenehmigungen Klasse II: 100,00 €
 - Erklärungen der Klasse III: 20,00 €
 - Globalgenehmigung Klasse I: 300,00 €
 - Globalgenehmigung Klasse II: 100,00 €
- Für jeden Regularisierungsantrag werden die regulären Gebühren verdoppelt

Übersteigen die Bearbeitungskosten die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der realen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

Für Unkosten verursacht durch Formalitäten zu Umweltverträglichkeitsstudien:

- Die Gebühr ist festgesetzt auf die wirklichen Kosten, die die Gemeindeverwaltung für die Ausführung der gesetzlichen Formalitäten übernommen hat.

Artikel 4: Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr (Mahngebühr) erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeinde entstanden sind.

Artikel 5: Zu allen hiervor vermerkten Gebühren werden die Portokosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen bei der Versendung von Unterlagen an den Antragsteller oder an die am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, Privatpersonen oder Firmen, zu Lasten des Antragstellers hinzugefügt.

Artikel 6: Jede Gebühr ist sofort zahlbar bei Antragstellung oder zahlbar nach Erhalt einer Rechnung innerhalb einer Frist von 15 Tagen.

Artikel 7: Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Seinen Beschluss vom 8. November 2004, durch welchen der Gemeinderat die Gebühren – Unkosten der Umweltverträglichkeitsstudie für eine unbestimmte Dauer verabschiedete, zu annullieren.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

10. Festlegung einer Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen, sowie dessen Abänderung vom 18. Juni 2018;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18. Juni 2018 ab dem 1. August 2018 das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass Anträge zur Vornamensänderung ab diesem Datum beim Standesamt eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die Bearbeitung der Anträge zur Vornamensänderung eine Verwaltungsgebühr erheben kann und es sich daher empfiehlt einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2020, eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung erhoben. 040/36104

Artikel 2: Die Gebühr wird auf 140,00 EUR festgelegt.

- a) Eine Ermäßigung der vorgenannten Gebühr auf 49,00 EUR für Personen vorzusehen, deren Vornamen:
 - lächerlich oder scheußlich ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist),
 - einen fremden Klang hat,
 - verwirrend ist,
 - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
 - lediglich abgekürzt wird.
- b) Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen festzulegen, d.h. 14,00 EUR.

Personen, die von den Artikeln 11bis, §3, Absatz 3, Artikel 15, §1, Absatz 5 und Artikel 21, §2 Absatz 2 der koordinierten Gesetzgebung zur belgischen Staatsangehörigkeit betroffen sind, sind von der Entrichtung der Gemeindegebühr befreit.

Artikel 3: Die Gebühr ist bei der Beantragung einer Vornamensänderung bei Einreichen des Antrags durch den Antragsteller zu entrichten und wird im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung nicht zurückerstattet.

Artikel 4: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden

dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

11. Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums;

In Anbetracht, dass in den Abkommen mit der V.o.G. RCYCL festgelegt, dass die Lontzener Haushalte, die den Sperrmüllabholdienst in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 25,00 EUR pro Anfahrt entrichten müssen und für eine Höchstmenge von 3m³, die von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden soll;

In Anbetracht, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr, anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Dass die Gebühren für Einsammeln von Sperrmüll in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindegremiums unter Artikel 040/36305 vorgesehen werden;

Nach Anhörung des Schöffen in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2020** und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2025**, eine Gebühr erhoben, für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte (Haushaltsartikel: 040/36305).

Artikel 2: Besagte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

25,00 EUR pro Anfahrt und Kunde für eine Menge Sperrgut von 3 m³ festgelegt. Der Betrag wird angepasst, sollte die Menge an Sperrgut 3 m³ überschreiten.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der durch die Gemeindeverwaltung übermittelten Rechnung zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

12. Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2020 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2025 eine Gebühr auf die Benutzung der Leichenhallen erhoben.

Darunter versteht man sterbliche Überreste, die zur Leichenhalle gebracht werden, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Artikel 2: Die Gebühr ist am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof zu entrichten solidarisch durch die Angehörigen des Verstorbenen bis zum 4. Verwandtschaftsgrad direkter Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3: Die Gebühr wird auf 25,00 EUR pro Sterbefall festgelegt.

Artikel 4: Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage.

Artikel 5: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

13. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2020

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992, namentlich Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018, mit welchem für das Rechnungsjahr 2019 eine Gemeindegzuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

Aufgrund dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr **2020** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: 040/37201) erhoben.

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man, die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert im Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2: Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf die natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3: Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreitet.

14. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeder Art für die Gemeinde eine finanzielle Belastung darstellt, die durch die Einnahme einer Steuer bezüglich der Ausstellung solcher Dokumente gedeckt wird;

Aufgrund, dass durch den Ministeriellen Erlass vom 15. März 2013 neue Vergütungen für Personalausweise verlangt werden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 2010 welcher den K.E. vom 23. März 1998 bezüglich der Vergütungen der Führerscheine abändert;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 mit welchem die Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2025** eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben (Haushaltsartikel: 040/36104 Verwaltungsdokumente, 04002/36104 Personalausweise, 04005/36104 Führerscheine).

Artikel 2: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird.

Artikel 3: Die Steuer wird nicht verlangt für:

- * Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen.
- * Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigen durch jegliches Beweisstück festgestellt werden können.
- * Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind, für die Personen, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- * Dokumente, die nicht definitiv ernannte Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

a) Elektronisches Identitätsdokument:

- für Personen von 0 – 12 Jahren:	0,00 EUR
- für Personen von 12 - 18 Jahren:	0,00 EUR
- für Personen ab 65 Jahren :	0,00 EUR
- für alle anderen Bürger der Gemeinde:	5,00 EUR
- Anforderung eines neuen Pin Codes:	5,00 EUR
b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren:	3,00 EUR
c) Erster Führerschein:	5,00 EUR pro Ausstellung
Duplikat und Erneuerung:	5,00 EUR
Provisorische Führerscheine:	0,00 EUR
Duplikat eines provisorischen Führerscheins:	0,00 EUR
Internationale Führerscheine	0,00 EUR
d) Ausstellen von europäischen Reisepässen:	
- 1. normale Prozedur:	6,50 EUR
- 2. Eilprozedur	15,50 EUR
e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet):	25,00 EUR
f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift:	
- Erstes Exemplar:	5,00 EUR
- Jedes folgende und gleiche Exemplar:	2,50 EUR
- Sonstige Bescheinigungen:	5,00 EUR

Artikel 5: Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages am Schalter zahlbar. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

Artikel 6: Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

Artikel 7: Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 8: Jeder Steuerpflichtige muss auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium (aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24.12.1996) bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewährleisten, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten, oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zahlung/ Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

15. Gemeindesteuer auf Beerdigungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 29. Oktober 2018 zur Gemeindesteuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung für das Jahr 2019;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 20219 besprochen wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2020** und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2025** eine Steuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung auf den Gemeindefriedhöfen erhoben (Haushaltsartikel 040/36310).

Die Steuer ist nicht anwendbar für Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen verstorben sind, für Verstorbene, die ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten und gehabt haben, für Personen die im ersten/zweiten Grad mit in der Gemeinde Lontzen lebenden Personen verwandt sind, auf Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof, solidarisch durch die Mitglieder der Familie des Verstorbenen bis zum 4. Grad der direkten Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **500,00 EUR** pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: Die Steuer muss bar entrichtet werden.
In Ermangelung der Zahlung werden die Regelungen bezüglich der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Barzahlung eingereicht werden.

Der Einspruchserhebende hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

16. Gemeindesteuer auf Discotheken

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsdekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Entscheidung vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Oktober 2018 durch den eine Gemeindesteuer auf Diskotheken verabschiedet wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36502 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für sechs Jahre ab dem **01. Januar 2020** ablaufend am **31. Dezember 2025** wird eine Steuer auf Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36502).

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person oder durch alle Mitglieder einer Vereinigung, die eine Diskothek/Dancing, wie definiert in Artikel 1, auf dem Gebiet der Gemeinde betreiben und durch den oder die Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich die Diskothek(-en) befindet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **1.750,00 EUR** jährlich pro Einrichtung, welche zum **01. Januar** des Rechnungsjahres bestand, festgelegt.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den

Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

17. Gemeindesteuer auf leerstehende Immobilien

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

In Anbetracht, dass das vorrangige Ziel der vorliegenden Steuerordnung ist, das Erscheinungsbild der Gemeinde aufzuwerten, indem leer stehende Wohnungen und Bauten mithilfe einer gesonderten Steuer bekämpft werden sollen, bzw. Wohnungen und Bauten, die unbewohnbar, bzw. deren Bewohnung einen besonderen, gefährdenden Charakter aufweisen, saniert werden sollen. Zur weiteren Unterstützung zu diesem Zweck können die Steuerpflichtigen gegeben falls Beihilfe bei der wallonischen Region beantragen;

In Anbetracht, dass es angebracht scheint auf die Verbesserung des Lebensrahmens und der Wohnmöglichkeiten zu achten, sowie die Entwicklung von brachliegenden Gebäuden zu verhindern;

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bieten, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das untergeordnete Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Angesichts, dass seit Abschaffung am 01. Januar 2005 der Besteuerung der verwahrlosten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unerlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische Region bezuschusst wird;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 zur Steuer zugunsten der Gemeinde auf leerstehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung (Haushaltsartikel: 04001/36715) für einen Zeitraum von 1 Jahr ab dem 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans der Gemeinde unter Artikel 04001/36715 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Im Sinne der Steuerverordnung wird wie folgt betrachtet:

Leerstehende Wohnungen oder Bauten und Bauten ohne Benutzung:

Bebaute Grundstücke, die von Ihrer Struktur her zur Bewohnung durch Privatpersonen oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Natur vorgesehen sind, die während einer Periode von 8 Monaten, die durch zwei Feststellungen festgelegt ist, ununterbrochen ohne Benutzung sind.

Bebaute Grundstücke: Jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können. die während einer Periode von 8 Monaten, die durch zwei Feststellungen festgelegt ist, ununterbrochen ohne Benutzung sind.

Nicht leerstehende Immobilie: gilt als nicht leer stehend, die Immobilie, für die der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung während der Periode von 8 Monaten bewohnt oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Nature genutzt wurde.

Bei privaten Immobilien wird insbesondere als leerstehend angesehen, das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung für welches/welche es während einer Dauer von 8 Monaten keinen Eintrag im Bevölkerungsregister oder Warteregister der Gemeinde gibt.

Bei gewerblichen Immobilien gilt als leerstehend die Immobilie, für welche während einer Dauer von 8 Monaten keine gewerbliche Aktivität stattfand. Dies wird insbesondere vermutet bei Feststellung der Austragung des Unternehmens aus der Unternehmensdatenbank.

Unabhängig jedes Eintrags im Bevölkerungsregister, der Warteregister der Gemeinde oder des Eintrags bei der Unternehmensdatenbank sind weiter betroffen:

Unbewohnbare Bauten oder Wohnungen:

Bebaute Grundstücke oder Wohnungen, deren Zustand der Mauern, Türen und Fenstern, Umzäunungen oder deren Bedachung (Dach, Balkenwerk) nicht mit der Bewohnung oder Bewirtschaftung zu vereinbaren ist, und aufgrund der Struktur der Immobilie eine Nutzung zu dem erklärten Zweck nicht möglich ist. Wird als unbewohnbar angesehen, die Immobilie, die durch die zuständigen Behörden als vorbehaltlos unbewohnbar erklärt wurde.

Unvollendete Gebäude: werden betrachtet die Gebäude, deren Bau nicht innerhalb der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist fertig gestellt ist, hierbei ist für die Berechnung der Frist das Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten ausschlaggebend.

Gesundheitsgefährdende Wohnungen oder Bauten: bebaute Grundstücke, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über das Wohnungswesen für unbewohnbar erklärt wurden.

Als baufällige Gebäude oder Bauten gelten die unbewohnten bebauten Grundstücke, die verwaht sind, oder die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

Grundfläche: Die unterste ebene Fläche einer Immobilie, auf die sie ruht.

Wohnfläche: Die Fläche innerhalb einer Wohnung, die die Wohnräume umfasst.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leerstehenden Bau nicht.

Artikel 2: Ab dem **01. Januar 2020** wird für die Dauer von 6 Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2025** eine Steuer zugunsten der Gemeinde auf leerstehende Immobilien (Haushaltsartikel: 04001/36715) erhoben.

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Artikel 3:

Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den oder die Eigentümer der Gebäude, durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar eines jeden Finanzjahres der Dauer der Anwendbarkeit der gegenwärtigen Steuerordnung vorgesehen in Artikel 2 erwogen.

Artikel 4:

Die Steuer wird festgelegt auf **10,00 €/m²** Grundfläche der bebauten Fläche für Gebäude und Teilgebäude und die Wohnfläche für Wohnungen, wobei ein Mindestbetrag von **625,00 €** festgelegt wird.

Die Grundfläche bzw. Wohnfläche wird durch die, vom Katasteramt erhobenen Angaben festgelegt.

Falls der Steuerpflichtige dem Bau oder der Wohnung keine neue Zweckbestimmung gibt im Vergleich zu der ursprünglich festgestellten, die erstmalig zu der Besteuerung geführt hat, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 5:

Von der Steuer befreit sind:

1. Gebäude, gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000 qm.
2. der neue Eigentümer, während des ersten Jahres, das dem Datum der Beurkundung folgt oder dem Datum der Abgabe der Nachlasserkklärung im Einregistrierungsamt (wenn kein notarieller Akt vorhanden ist)
3. der Steuerpflichtige, der Umbauarbeiten oder Reparaturen ausführt, die keiner Genehmigung bedürfen, innerhalb von 1 Jahr, das dem Datum des Beginns der Arbeiten folgt.
4. der Inhaber einer gültigen Städtebaugenehmigung während der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist,
5. der leerstehende Bau oder Wohnung, dessen Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechtes den Beweis erbringen kann, dass der Bau oder die Wohnung aus Gründen leer steht, die von seinem Willen unabhängig sind.
6. Der Eigentümer eines Gebäudes, Teilgebäudes oder einer Wohnung, für die dieser einen Eintrag der Mieter/ Bewohner im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Lontzen nachweisen kann.

Die Feststellung des Beginns der Arbeiten vorgesehen in Punkt 3 und 4 erfolgt auf Anfrage des Steuerpflichtigen durch den Finanzdienst der Gemeinde Lontzen oder das Bauamt der

Gemeinde Lontzen. Der Beginn der Arbeiten kann auch durch jeden anderen aussagekräftigen Beweis belegt werden.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist von 8 Monaten für die Wiederbenutzung gewährt, ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 6:

Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte zur Feststellung des Leerstands der Immobilie der Gemeinde Lontzen nimmt ein erstes Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Bau oder eine Wohnung ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 1 erwähnte Frist von acht Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens acht Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Feststellungsprotokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt der Bau oder die Wohnung als leer stehend.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das zweite Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Mitteilung per Einschreiben über das Erstellen eines zweiten Feststellungsprotokolls an den Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts, wird ein Erklärungsformular beigefügt, das der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Bei Nichteinreichen der Erklärung durch den Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts innerhalb der vorgesehenen 14 Tage oder bei verspäteter, fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

18. Gemeindesteuer auf Motoren

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsprozedur;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 zur Steuer auf die Motoren für das Jahr 2019;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36403 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Anhörung des Schöffen J.Grommes in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird für die Steuerjahre **2020 bis 2025** für die Dauer von sechs Jahren endend am **31. Dezember 2025** eine Steuer auf Motoren erhoben (Haushaltsartikel: 040/36403).

Artikel 2: Unter Motoren versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht.

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4: Von der Steuer ausgeschlossen sind :

- Motoren, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres
- Motoren, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind
- Motoren eines tragbaren Gerätes
- Motoren, die einen Stromgenerator betätigen
- Druckluftmotore
- Motoren eines Haushaltsgerätes
- Motoren, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;
- Motoren, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;
- Motoren, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind.

Artikel 5: Die Steuer ist wie folgt festgelegt: **10,00 EUR pro Kilowatt.**

Artikel 6: Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motoren prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

- durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motoren.
- durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellte schriftliche Erklärung, wodurch dieser das Anfangs- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung. Die Rückzahlung wird per vollem Monat berechnet.

Artikel 7: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen zwei Erklärungsformulare (Erklärung über die Motoren mit Ankauf vor dem 01.01.2006 und Erklärung über die Motoren mit Ankauf nach dem 01.01.2006) zu, welche der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung bis zum 31. März des Steuerjahres zukommen lassen muss.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 8: Bei Nichteinreichen der Erklärung durch den Steuerpflichtigen bis zum 31. März des Steuerjahres oder bei verspäteter, fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag. Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

- Hat der Steuerpflichtige bereits eine Erklärung in vorhergehenden Jahren abgegeben, so werden die Angaben der jüngsten Erklärung als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Amtswegen übernommen.
- Hat der Steuerpflichtige noch nie eine Erklärung abgegeben, so werden pauschal 100,00 EUR für die Besteuerung von Amtswegen festgelegt.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 9: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

19. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsdekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund der gültigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 (Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001, betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten, eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben für das Jahr 2019;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36409 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Anhörung des Schöffen J.Grommes in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für eine Dauer von sechs Jahren, beginnend am **01. Januar 2020** und endend am **31. Dezember 2025** wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben (Haushaltsartikel: 040/36409)
Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie die im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27. Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird festgelegt auf **10.000,00 EUR** pro Jahr.

Artikel 3: Die Steuer ist aufgeteilt unter den Betreibern der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich zum 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gemeindegebiet befinden.

Artikel 4: Die Steuer ist im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr aufgeteilt unter den Steuerpflichtigen.

Artikel 5: Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln, nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar aufgrund der Elemente über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

20. Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsdekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 zur Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für das Jahr 2019;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegungen in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurden;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Jahre 2020 bis 2025, vom **01. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2025** wird eine Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge erhoben (Haushaltsartikel: 040/36848).

Unter unbrauchbar gewordene Fahrzeuge versteht man jegliches Automobil oder anderes Fahrzeug, das offenkundig nicht fahrtüchtig ist oder kein gültiges Kennzeichen besitzt oder aber zu anderen Zwecken als zum Transport von Personen und Sachen dient und unter freiem Himmel steht und von dem, vom Publikum benutzten Straßen und Wegen oder von der Eisenbahnlinie aus sichtbar ist, unabhängig davon, ob es mittels einer Plane oder Ähnlichem abgedeckt ist oder nicht.

Artikel 2: Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Fahrzeuge oder, wenn dieser nicht bekannt ist, durch den Besitzer des Grundstückes, auf dem das oder die Fahrzeuge abgestellt sind.

Artikel 3: Die Steuer ist festgelegt auf **125,00 EUR** pro Fahrzeug pro Jahr.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung bis spätestens zum 31. Dezember des Steuerjahres bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amtswegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

21. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegerechtes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Objekt zu besteuern, dessen Besitz oder Nutzung auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa die eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in keinsten Weise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von denselben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der kommunalen Aufgaben ergeben;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für das Jahr 2019;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Anhörung des Schöffen J.Grommes in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Jahre 2020 bis 2025 ab dem **01. Januar 2020** ablaufend am **31. Dezember 2025**, wird eine Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen, die am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres bestehen, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36713).

Es gilt als Zweitwohnungen, jede Wohnung, möbliert oder nicht möbliert, welche unter Anwendung des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung fallen, wenn die Person, die diese bewohnt, nicht an der Adresse dieser Wohnung im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar durch den Bewohner oder gegebenenfalls durch den Vermieter der Wohnung zum 01. Januar des Besteuerungsjahres; die Bezeichnung Zweitwohnung erfolgt am gleichen Datum.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts infolge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall, ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt, oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde, oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (Im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Artikel 3: Räumlichkeiten, welche ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen, werden nicht besteuert.

Artikel 4: Die Steuer beträgt **400,00 EUR** pro Zweitwohnung.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige hinterlegt eine Auskunftserklärung bei der Gemeindeverwaltung, die bis auf Widerruf gültig bleibt.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet bis spätestens zum 31. März des Jahres, das dem Steuerjahr folgt, die Zweitwohnung oder Zweitwohnungen, von der er Eigentümer oder Bewohner am 1. Januar des Steuerjahres ist, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist es zu prüfen, ob Personen im Einwohnerregister oder im Fremdenregister zum 1. Januar des Steuerjahres eingetragen waren.

Artikel 6: Mangels Erklärung oder unzureichender Auskünfte, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und dies gemäß den Informationen, über welche die Gemeinde verfügt; außer dem Reklamations- und Einspruchsrecht.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf

dieses Vorgehen, die Elemente auf die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen einer Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

22. Gemeindesteuer auf Wurfsendungen

Gegenwärtiger Punkt wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen

23. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung

2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2020

2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2020

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegremiumsdekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2019;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer:	040/36303
Variable Müllsteuer:	04001/36303
Einmalige Teilmüllsteuer:	04002/36303

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2018 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2018: 5.695

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2018/Einwohner
Haushaltsmüll	88,14
Sperrmüll	
Organische Abfälle	45,96
Inerte Abfälle	81,96
Holz	25,63
Papier/Pappe	49,54
Glas	30,04
PMK	12,23
Metalle	6,79

2. Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	106.858,48 €	18,76 €
Gebühr Intradell Service Minimum	179.702,24 €	31,55 €
Sperrmüll	5.005,19 €	00,88 €
Ankauf Mülltüten	5.150,00 €	00,90 €
Administrative Kosten	9.138,00 €	1,60 €
TOTAL :	305.853,91 €	53,69 €

Einnahmen

Grundmüll	134.110,00 €
Variable Müllsteuer	163.168,05 €
Sperrmüll	1.358,34 €
Mülltüten	9.009,82 €
TOTAL :	307.646,21 €

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2020** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen.
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern.
- Die jährliche Tannenbaumkollekte.
- Die zur Verfügung Stellung und Verwaltung des Müllcontainers.

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container.

Artikel 3: Die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 040/36303):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 4:

1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

· **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle

· **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Artikel 5: auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro auf 40,00 Euro (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.

- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.

- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.

- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Artikel 6 : Die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

· **0,32 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll

UND

· **1,20 EUR** pro Leerung

berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

Artikel 7: Pro Müllcontainer wird eine Kautions von 50,00 EUR erhoben, diese Kautions wird einbehalten, sollte der Müllcontainer nicht sauber zurückgebracht werden. (876/16148)

Artikel 8: Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 9: Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 10: Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 11: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 13: Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 14: Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 15: Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten. Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 16: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2020** und wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

24. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 1919 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 durch den für die Zeitspanne von einem Jahr eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz verabschiedet wurde;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurden;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2020** ablaufend am **31. Dezember 2025** eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz erhoben (Haushaltsartikel: 040/36205).

Artikel 2: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch zu entrichten durch jede natürliche oder moralische Person, die 20 Tage vor Beginn der Arbeiten Eigentümer des Gebäudes ist, und wenn ein solcher nicht besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle, dass das Gebäude aus zwei oder mehreren Wohneinheiten besteht, ist die Steuer pro Appartement/Wohneinheiten zu entrichten.

Im Falle einer Unteilbarkeit ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und dem Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum, an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (im Falle des Fehlens einer notariellen Urkunde)

Das Datum zum Beginn der Arbeiten wird der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird auf **625,00 EUR** pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6: Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem von Belfius für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Anschlussarbeiten festgesetzten Zins. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

25. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2020

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegremies;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund der Artikel 464 1° des Gesetzes über die Einkommensteuer 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Oktober 2018, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Gesehen den Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, durch den in 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden sind, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindegremies ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in seinen Erläuterungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Haushaltsjahr **2020** beginnend vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt. (Haushaltsartikel: 040/37101)

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

26. Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

In Anbetracht, dass die Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen und Katastereinkommen durch einen Antrag in den Genuss eines Gemeindeguschusses kommen sollen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Regelung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Immobilieneigentümern wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt (Haushaltsartikel: 040/30102) unter folgenden Bedingungen:

- Der Antragsteller muss am 01. Januar des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben.
- Der Katasterwert der Immobilie muss weniger als 750,00 EUR betragen.
- Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:
 - o 20.125,00 EUR pro Haushalt.
 - o 10.060,00 EUR für jeden der von Tisch und Bett getrenntlebenden Partner
 - o zuzüglich jeweils 2.250,00 € pro Person zu Lasten
- Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

27. Antrag auf Städtebaugenehmigung Aridos – n° 3195 – Errichtung von zwei Appartementgebäude und vier Wohnhäuser – Limburger Straße – Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträge festlegen;

In Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die Gesellschaft Aridos PGmbH, mit Sitz in 4840 Welkenraedt, rue de l'Yser, 74 zur Errichtung von 2 Appartementgebäude und 4 Wohnhäuser gelegen Limburger Straße - katastriert Gem. I, Flur D, n° 57H, 57K, 61D;

In Anbetracht, dass das Projekt laut Sektorenplan sich im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

In Erwägung, dass das am 03. Januar 2019 übermittelte Gutachten der KBARM bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

- jedes Gebäude soll über eine Wasserzisterne verfügen;
- eine Hecke soll entlang der Parzellengrenze gepflanzt werden, zwischen Straße und Bürgersteig;

In Erwägung, dass das am 10. Januar 2019 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forst günstig ist;

In Erwägung, dass das am 10. Januar 2019 übermittelte Gutachten der AIDE ungünstig ist;

In Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 02. Januar 2019 bis zum 04. Februar 2019 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §1 7°: Die Anträge auf einer Städtebaugenehmigung, die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall, Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

R.IV.40-2 §1 2°: die Errichtung oder der Wiederaufbau von Gebäuden, deren Tiefe, die ab der Fluchtlinie oder ab der Bauflucht, falls die Nachbargebäude nicht in der Baulinie stehen, gemessen wird, fünfzehn Meter übertrifft und die auf den angrenzenden Parzellen gelegenen Gebäude um mehr als vier Meter übertrifft, wobei der Umbau von Gebäude, zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen.

In Anbetracht, dass 5 Einsprüche während der Veröffentlichung eingegangen ist;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Dichte der Bebauung ist nicht angepasst;
- Der Standort ist problematisch für Landwirte;
- Parkproblematik und Verkehrssicherheit;
- Fehlender Abwasserkanal und keine Gasleitung;
- Menge der Regenwässer.

In Anbetracht, dass laut Verfahren zuerst das Gutachten des Gemeinderats angefragt werden muss zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes;

In Anbetracht, dass aufgrund des negativen Gutachtens der AIDE dieses Projekt nicht in dieser Form genehmigt werden kann;

In Anbetracht das aus den vorerwähnten Gründen es nicht sinnvoll ist die Prozedur weiter zu verfolgen;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium der Meinung ist das der Antragsteller sich in Kontakt setzen soll mit der AIDE um eine gemeinsame Lösung zu finden und die zusätzlichen Dokumente sowie abgeänderte Pläne einreichen soll in Bezug auf die Entwässerung der Abwässer bis zum 29. März 2019;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium wie folgt Stellung zu den Reklamationen bezieht:

Zu den Beschwerden:

- Die Dichte der Bebauung kann als angepasst gesehen werden aufgrund der Tatsache, dass deren 18 Wohneinheiten auf einem Grundstück von 4.237,50m² geschaffen werden;
- Das Projekt liegt in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter welches für eine Bebauung vorgesehen ist und steht nicht im Widerspruch zu einer landwirtschaftlichen Aktivität in diesem Bereich;
- Es sind 36 Parkplätze auf dem Grundstück vorgesehen, welches 2 Parkplätze je Wohneinheit entspricht;
- Das Projekt an sich stellt kein Problem für die Verkehrssicherheit dar, die Ausfahrten liegen mehrere Meter von der Fahrbahn zurück, so dass eine Übersicht über die Straße gegeben ist;
- Seitens des Projektautoren ist ein Anschluss an das Kanalnetz vorzusehen, die Planungen müssen durch die AIDE genehmigt werden;
- Die Ableitung/Versickerung der Regenwässer muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Planung muss durch die AIDE genehmigt werden;

Bemerkungen seitens des Gemeindegremiums:

- Das Projekt kann nicht genehmigt werden, wenn die Entwässerungsthematik nicht im Vorfeld durch die AIDE genehmigt wurde. Es gilt die Planung dahingehend anzupassen im Hinblick auf ein günstiges Gutachten der AIDE;
- Seitens des Antragstellers soll eine Alternative zur Gestaltung der Carports beigebracht werden im Hinblick auf eine bessere Integration;
- Auf der Gemeinschaftsfläche soll ein Spielplatz vorgesehen werden, sowie mehr Begrünung auf der gesamten Parzelle;
- Der Bürgersteig muss gepflastert und vor diesem eine Hecke (heimischer Art) gepflanzt werden;
- Entlang der Fahrbahn ist ein Fahrradweg (gepflastert) auf der Länge des Grundstücks vorzusehen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium am 12. Februar 2019 entschieden hat dem Antragsteller über das negative Gutachten zu informieren mit der Bitte, sich mit der AIDE in Verbindung zu setzen um eine Lösung zu finden und danach abgeänderte Pläne sowie zusätzliche Dokumente einzureichen bis spätestens zum 29. März 2019. Ebenfalls soll den Bemerkungen des Gemeindegremiums bei der Anpassung der Pläne Rechnung getragen werden:

- Das Projekt kann nicht genehmigt werden, wenn die Entwässerungsproblematik nicht im Vorfeld durch die AIDE genehmigt wurde. Es gilt die Planung dahingehend anzupassen im Hinblick auf eine bessere Integration;
- Seitens des Antragstellers soll eine Alternative zur Gestaltung der Carports beigebracht werden im Hinblick auf eine bessere Integration;
- Auf der Gemeinschaftsfläche soll ein Spielplatz vorgesehen werden, sowie mehr Begrünung auf der gesamten Parzelle;
- Der Bürgersteig muss gepflastert und vor diesem eine Hecke (heimischer Art) gepflanzt werden;
- Entlang der Fahrbahn ist ein konformer Fahrradweg (gepflastert) auf der Länge des Grundstücks vorzusehen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium am 02. April 2019 laut Artikel D.IV.42 2° des GRE, die Frist von 30 Tagen verlängert hat;

In Anbetracht, dass der Antragsteller am 25. April 2019 abgeänderte Pläne und zusätzliche Dokumente eingereicht hat, die Gegenstand einer Empfangsbestätigung sind, die am 14. Mai 2019 versendet wurde;

In Erwägung, dass das am 28. Mai 2019 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forst günstig ist;

In Erwägung, dass das am 04. Juli 2019 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6 bedingt günstig ist;

In Erwägung, dass das am 27. Mai 2019 übermittelte Gutachten der KBARM ungünstig ist aus folgendem Grund:

- laut einer Empfehlung ist ein Projekt mit einer Dichte von 42.47 Wohnungen pro Hektar außerhalb des Dorfkerns nicht annehmbar.

In Erwägung, dass das am 31. Mai 2019 übermittelte Gutachten der AIDE ungünstig ist aufgrund fehlender Unterlagen;

In Erwägung, dass diese fehlenden Unterlagen übermittelt worden sind und, dass das am 13. September 2019 übermittelte Gutachten der AIDE bedingt günstig ist;

In Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 20. Mai 2019 bis zum 20. Juni 2019 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §1 7°: Die Anträge auf einer Städtebaugenehmigung, die in Artikel D.IV.41 genannt werden.

In diesem Fall, Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

R.IV.40-2 §1 2°: die Errichtung oder der Wiederaufbau von Gebäuden, deren Tiefe, die ab der Fluchtlinie oder ab der Bauflucht, falls die Nachbargebäude nicht in der Baulinie stehen, gemessen wird, fünfzehn Meter übertrifft und die auf den angrenzenden Parzellen gelegenen Gebäude um mehr als vier Meter übertrifft, wobei der Umbau von Gebäude, zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen.

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Dichte der Bebauung ist nicht angepasst;
- Der Standort ist problematisch für die Landwirte;
- Parkproblematik und Verkehrssicherheit;
- Fehlender Abwasserkanal und keine Gasleitung;
- Menge der Regenwässer.

In Anbetracht, dass sich folgende Einsprüche auf der Abänderung des kommunalen Wegenetzes beziehen und Zuständigkeit des Gemeinderats sind:

- Fehlender Abwasserkanal: der neue Abwasserkanal soll sich am Kanal des Projekt Cimmo (Ehemaliges Jaco) anschließen. Das Projekt wird momentan ausgeführt und das Gutachten der AIDE stimmt diesem zu;
- Parkproblematik und Verkehrssicherheit: es sind 36 Parkplätze vorgesehen, dies entspricht 2 Parkplätzen pro Wohneinheit. Der Bürgersteig und Fahrradweg sind in der Tat nur auf der Länge des Projektes vorgesehen, so dass es nicht möglich ist, einen Antragsteller zu zwingen, Arbeiten außerhalb seines Projektes durchzuführen;

In Anbetracht, dass alle andere Einsprüche sowie dessen Beantwortung unter die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt im Rahmen der Bauantragsprozedur;

Aufgrund, dass im Rahmen des Wegeausschusses vom 17. Oktober 2019 folgende Anmerkungen gemacht wurden:

Der Ausschuss empfiehlt folgende Auflagen:

- Es soll parallel zum geplanten Bürgersteig ein Fahrradweg angelegt werden, um den künftigen Fahrradweg der Limburger Straße an diesem Teilstück anzuschließen;

- Die angedachte Hecke soll vor dem Fahrradweg gepflanzt werden. Es sollte eine Mischhecke vorgesehen werden aus heimischen Essenzen, jedoch Hecken die keine Dornen bilden aufgrund der Lage entlang des Fahrradweges;
- Der Bürgersteig ist nach Fertigstellung und Abnahme kostenlos an die Gemeinde abzutreten;

Gehört die Schöffin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn und R.Franssen in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Aridos PGmbH mit folgenden Auflagen gut zu heißen:

- Es soll parallel zum geplanten Bürgersteig ein Fahrradweg angelegt werden, um den künftigen Fahrradweg der Limburger Straße an diesem Teilstück anzuschließen.
- Die angedachte Hecke soll vor dem Fahrradweg gepflanzt werden. Es sollte eine Mischhecke vorgesehen werden aus heimischen Essenzen, jedoch Hecken die keine Dornen bilden aufgrund der Lage entlang des Fahrradweges.
- Der Bürgersteig ist nach Fertigstellung und Abnahme kostenlos an die Gemeinde abzutreten.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der DGO4 in Eupen zu übermitteln

28. Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln - Zustimmung

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. März 1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der Öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. September 1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der Öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemalige Öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund, dass der Ehrentitel nur ausscheidenden Mandataren verliehen wird;

Aufgrund, dass für die Verleihung des Titels Ehren-Schöffe folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- von tadelloser Führung sein UND
- mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben ODER
- mindestens 6 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben und zuvor mindestens 12 Jahre Gemeinderatsmitglied gewesen sein

Aufgrund, dass folgende ausgeschiedene Schöffen diesen Bedingungen entsprechen:

AUDENAERD Otto

	Von	Bis
Gemeinderatsmitglied	4/01/2001	26/01/2004
Schöffe	26/01/2004	4/12/2006
	4/12/2006	3/12/2012
	3/12/2012	3/12/2018

CORMANN Klaus

	Von	Bis
Gemeinderatsmitglied	5/01/1989	5/01/1995
	5/01/1995	4/01/2001

	4/01/2001	4/12/2006
Schöffe	4/12/2006	3/12/2012
	3/12/2012	3/12/2018

HEUSCHEN Oswald

	Von	Bis
Schöffe	3/01/1983	5/01/1989
	5/01/1989	5/01/1995
	5/01/1995	4/01/2001
Gemeinderatsmitglied	4/01/2001	4/12/2006

Aufgrund, dass für die Verleihung des Titels Ehren-Gemeinderatsmitglied folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- non tadelloser Führung sein UND
- mindestens 18 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben

Aufgrund, dass folgendes ausgeschiedenes Gemeinderatsmitglied diesen Bedingungen entspricht:

CRUTZEN Marc

	Von	Bis
Gemeinderatsmitglied	5/01/1989	5/01/1995
	5/01/1995	4/01/2001
	4/01/2001	4/12/2006
	4/12/2006	3/12/2012
	3/12/2012	3/12/2018

Aufgrund, dass alle infrage kommenden Personen angeschrieben wurden und ihr schriftliches Einverständnis zur Verleihung des Titels gegeben haben;

Aufgrund, dass deshalb alle Personen Antragsberechtigt sind und der Gemeinderat seine Zustimmung geben kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Verleihung des Titels Ehren-Schöffe an Herrn AUDENAERD Otto.

Beschließt einstimmig:

Artikel 2: Die Verleihung des Titels Ehren-Schöffe an Herrn CORMANN Klaus.

Beschließt einstimmig:

Artikel 3: Die Verleihung des Titels Ehren-Schöffe an Herrn HEUSCHEN Oswald.

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Clout, R.Franssen, S.Houben-Meessen, H.Loewenau, E.Simar, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen) und 1 Enthaltung (I.Malmendier-Ohn):

Artikel 4: Die Verleihung des Titel Ehren-Gemeinderatsmitglied an Herrn CRUTZEN Marc.

Artikel 5: Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

29. Straßenunterhalt 2020 – Bezeichnung eines Projektautors

- 1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes und insbesondere des Artikels 151 §3 welcher besagt, dass das Kollegium das Verfahren einleitet, den öffentlichen Auftrag vergibt oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen und dessen Ausführung gewährleistet;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In Anbetracht, dass ein Projektautor zur Durchführung des Straßenunterhaltes 2020 bezeichnet werden soll, zwecks Planung und Begleitung der auszuführenden Arbeiten;

In Anbetracht, dass die Kosten für den Projektautor auf etwa 12.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan vorgesehen sind unter dem Artikel (42101/73160);

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen) und 5 Enthaltungen (R.Franssen, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar):

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt welcher folgende Dienstleistung beinhaltet: Bezeichnung eines Projektautors für den Straßenunterhalt 2020.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 12.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Beschließt einstimmig:

Artikel 5: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 42, §1, 1., a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

30. Stellungnahme des Gemeinderates Lontzen zur aktuellen und weiteren Entwicklung der Interkommunalen Enodia

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen ENODIA ist und somit ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen sollte;

Nach Durchsicht des Vorschlages einer Stellungnahme der Vertreter der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia;

Gehört das Ratsmitglied K.-H. Braun in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S.Clout und R.Franssen in ihren Anmerkungen;

Nach einhergehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachfolgende Stellungnahme zu verabschieden:

Der Lontzener Gemeinderat

erinnert daran, dass er sich seit Ende 2016 mehrheitlich

- gegen die Funktionsweise der Interkommunalen Publifin (heute Enodia) und besonders der Direktion um S. Moreau,
- gegen die Beteiligung an Unternehmen, die keinen direkten Bezug zu den Interessen der Provinz und der Gemeinden haben, ausgesprochen hat;

erinnert daran, dass er seit 2016 den Verwaltungsrat von Publifin (heute Enodia) aus diesen Gründen nicht mehr entlastet hat;

bekräftigt, dass er die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Enquetekommission der Wallonischen Region in Sachen Publifin zu 100% unterstützt;

bedauert, dass diese Empfehlungen auch fast 2,5 Jahre nach ihrer Verabschiedung immer noch nicht integral umgesetzt sind;

begrüßt, dass seit einigen Wochen Bewegung in die Angelegenheit gekommen ist;

begrüßt, dass die neue wallonische Regierung das Problem im Interesse der Gemeinden und der Provinz *endlich mit der längst überfälligen Entschiedenheit* anpackt;

begrüßt insbesondere, dass S. Moreau und zwei andere Direktionsmitglieder mittlerweile fristlos entlassen worden sind;

begrüßt, dass die Justiz mit der Angelegenheit befasst wird;

befürwortet die Entsendung eines Regierungskommissars, sobald die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind;

bekundet, dass folgende Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der Lontzener Gemeinderat dem Verwaltungsrat von Enodia sein Vertrauen aussprechen kann:

- die Empfehlungen der Enquetekommission müssen integral umgesetzt werden;
- das Management von Enodia (Direktionsrat) und von Nethys (Aufsichtsrat und Direktionsrat) muss in voller Transparenz ausgetauscht werden;
- die Aktivitäten, die der Provinz und den Gemeinden keinen direkten Nutzen bringen, müssen veräußert oder abgetreten werden;
- es muss juristische Klarheit geschaffen werden, was die bereits getätigten Veräußerungen angeht;
- gegebenenfalls müssen diese auf eine legale Basis im Interesse der Provinz und der Gemeinden gestellt werden;

- die einmaligen und wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der Veräußerungen müssen für die Anteilseigner an Enodia klar beziffert werden;

verlangt die kurzfristige Einberufung einer Generalversammlung von Enodia, damit diese über die aktuelle Entwicklung informiert wird und gegebenenfalls alle notwendigen Entscheidungen treffen kann;

Artikel 2: die Vertreter der Gemeinde der Generalversammlung von Enodia damit zu beauftragen, diese Stellungnahme im Namen des Gemeinderates dem Verwaltungsrat von Enodia zeitnah zu übermitteln.

Artikel 3 : Eine Abschrift der Stellungnahme allen beteiligten Gemeinden an die Interkommunale Enodia zukommen zu lassen.

31. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 – Gutachten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. September 2019 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalt 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 13. September 2019 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Gehört J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein **günstiges** Gutachten für folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen:

Ordentliche Einnahmen:	68.487,76 €
Außerordentliche Einnahmen:	21.562,24 €
Total Einnahmen:	90.050,00 €
Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	16.180,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	73.870,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	90.050,00 €

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

32. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Roger FRANSSSEN (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Kollegium,

Das Bauprojekt Sonnenhof im Dorfkern Lontzen sorgt für viel Unruhe und Widerstand bei vielen Mitbürgern, Anlieger oder nicht, wegen der Dichte, der Höhe und der Volumetrie der Bebauung. Die UNION teilt diese Sorgen ohne das Konzept in Frage stellen zu wollen. Es ist einfach zu viel und zu hoch! Es birgt auch die Gefahr, dass an anderen Stellen im Dorfkern die gleiche Verdichtung entstehen könnte mit, als Folge, dem Verlust des dörflichen und ländlichen Charakters der Ortschaft.

Im Rahmen der Denkmalgenehmigung, hat am 26/06/2019 das Kollegium ein günstiges Gutachten für den Antrag erteilt.

Weshalb hat das Kollegium für diesen Teil der Prozedur dieses günstige Gutachten erteilt? Weshalb wartet man nicht das Ende der öffentlichen Untersuchung im Rahmen der Baugenehmigungsprozedur ab? Und wenn es eine Frage von Fristen ist, weshalb enthält sich das Kollegium zu dem Zeitpunkt nicht, um den Bürgern ein echtes Mitspracherecht zu geben? Das Kollegium hat sich definitiv positioniert und gibt der öffentlichen Untersuchung keine glaubwürdige Chance die Meinung der Bürger oder neue Erkenntnisse korrekt zu berücksichtigen. Ist das Kollegium sich dessen bewusst?

Antwort von Frau Evelyn JADIN, Schöffin

Sehr geehrter Herr Franssen,

ich muss gestehen, dass mich Ihre Frage doch etwas überrascht, schließlich stelle ich nicht in Frage, dass Sie genau wissen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine, sondern um zwei voneinander unabhängige Verfahren handelt, nämlich um das Antragsverfahren auf Denkmalgenehmigung einerseits und das Antragsverfahren auf Städtebaugenehmigung andererseits.

Man sollte hier also nicht beides vermischen...

Zur Denkmalgenehmigung:

Im Rahmen des Antrags auf Denkmalgenehmigung ist nicht die Gemeinde, sondern die Deutschsprachige Gemeinschaft die zuständige Behörde.

Eine Denkmalgenehmigung darf sich nicht auf urbanistische oder Mobilitätsfragen beziehen, diese Punkte sind der Städtebaugenehmigung vorbehalten, so steht es zudem auch in den Erlassen der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Gemeinde muss im Verfahren auf Denkmalgenehmigung lediglich ein Gutachten abgeben, welches den Einfluss des Projektes auf das zu schützende Objekt, in diesem Fall die Sankt Hubertuskirche, ins Auge fasst.

Das Projekt befindet sich tiefer als die geschützte Sankt Hubertuskirche und hat keinen direkten Einfluss auf diese, sodass das Gemeindegremium diesbezüglich ein günstiges Gutachten abgegeben hat. Nicht mehr und nicht weniger.

Zur Städtebaugenehmigung:

Was nun das eigentliche Antragsverfahren auf Städtebaugenehmigung betrifft, so kann ich mich angesichts des laufenden Verfahrens nicht diesbezüglich äußern und wundere mich, dass Sie behaupten, das Kollegium habe sich schon definitiv positioniert.

Es ist unredlich und entspricht schlichtweg nicht der Wahrheit, denn das Kollegium hat bezüglich des eigentlichen Bauvorhabens und seinen urbanistischen Einflüssen, sowie bezüglich der Mobilitätsfragen noch kein Gutachten nach öffentlicher Untersuchung abgegeben und dies nicht zuletzt, weil die eventuell eingegangenen Einsprüche zu prüfen und zu analysieren sind.

Auch Ihre Aussage, die Union stelle das Konzept nicht in Frage aber finde es einfach zu hoch, verwundert mich doch sehr, schließlich hat sich das im Dezember 2018 ausgeschiedene Kollegium, welches ausschließlich aus Unionsvertretern bestand, in seiner Sitzung vom 28. November 2018 positiv zu diesem Projekt geäußert. Einzige Auflage Ihrerseits war damals die Erstellung eines Bürgersteiges entlang der Grundstücksgrenze,

die Schaffung einer fußläufigen Verbindung zur Bommertzgasse, sowie die Schaffung von mind. zwei Parkplätzen pro Wohneinheit.

Zur Höhe der vier geplanten Gebäude haben Sie sich nicht weiter geäußert.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Sonja Clout (Liste Plus) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Kollegium,

Das Bauvorhaben „Lontzener Sonnenhof“ ist auf einigen Widerspruch gestoßen.
Wie viele Reklamationschreiben sind bei der Gemeinde eingegangen?
Welche Entscheidung wird von unserer Gemeindekollegium zu diesem Projekt getroffen werden.

Antwort von Frau Evelyn JADIN, Schöffin

Sehr geehrte Frau Clout,

leider darf ich Ihnen diese Information im Rahmen eines laufenden Antragsverfahren in einer öffentlichen Sitzung nicht preisgeben.

Ich empfehle Ihnen jedoch von Ihrem Einsichtsrecht Gebrauch zu machen und die Akte in unserem Bauamt einsehen zu kommen. Ich erinnere allerdings auch daran, dass Sie als Gemeinderätin zur Diskretion und Vertraulichkeit verpflichtet sind, sodass Ihre Erkenntnisse der Vertraulichkeit unterliegen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Geschlossene Sitzung

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

Namens des Gemeindekollegiums:

**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**